



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.46 RRB 1932/2320**

Titel **Bau- und Niveaulinien.**

Datum 06.10.1932

P. 818–819

[p. 818] Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 13. August 1932, daß die Bau- und Niveaulinien im Gebiet Binz-Friesenberg vom Großen Stadtrat durch Beschluß vom 2. September 1931 zum Teil neu festgesetzt und zum Teil abgeändert oder aufgehoben worden seien. Auf die öffentliche Ausschreibung der Bebauungsplanvorlage im kantonalen und städtischen Amtsblatt am 6. November 1931 habe die A.-G. Hatt-Haller einen Rekurs eingereicht, welcher jedoch durch Entscheid des Bezirksrates Zürich vom 9. Juni 1932 abgewiesen worden sei. Ein Weiterzug der Einsprache sei nicht erfolgt. Laut beiliegendem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 4. August 1932 sind gegen den Bebauungsplan Binz-Friesenberg keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Der Weisung des Stadtrates Zürich Nr. 29 vom 13. Juni 1931 ist folgendes zu entnehmen:

Die Zürcher Ziegeleien beabsichtigen, für die planmäßige Ausbeutung ihrer Lehmgruben vom Gießhübel bis zum Heuried und für die zukünftige Ausgestaltung und bauliche Verwertung dieser Areale im Einvernehmen mit der Stadt bestimmte und endgültige Richtlinien aufzustellen. Sie haben hiefür der Bauverwaltung I einen von den Architekten Kündig & Oetiker bearbeiteten Bebauungsplanentwurf eingereicht mit dem Ersuchen um Abänderung des amtlichen Bebauungsplanes und Förderung des anhängigen Quartierplanes Nr. 268 im Sinne ihrer Eingabe.

Der Bebauungsplan Binz ist vom Großen Stadtrat Zürich am 17. Juni 1916 festgesetzt und vom Regierungsrat am 16. Dezember 1916 genehmigt worden. Von den darin projektierten Straßenzügen sind bis jetzt nur die Gehrenholzstraße zwischen Friesenbergstraße und Borrweg und der Margaretenweg zwischen Schweighofstraße und dem israelitischen Friedhof als Teilstück der südlichen Parallelstraße zur Ütlibergbahn ausgebaut worden.

Zur Erschließung des Gebietes zwischen Ütlibergbahn und Gehrenholzstraße, zur Überleitung des Verkehrs vom Binzareal nordwärts nach der Talwiesenstraße und zur Herstellung einer durchgehenden Verbindung zwischen den Quartieren im Bühl und im Friesenberg ist der Borrweg von der Gehrenholzstraße abwärts bis zur Ütlibergbahn als öffentliche Straße mit Bau- und Niveaulinien festgesetzt. Im Zusammenhang damit sind die im öffentlichen Verfahren aufgestellten und vom Regierungsrat am 21. April 1896 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Bühlstraße zwischen Ütlibergbahn und Talwiesenstraße abgeändert. Der bisherige Baulinienabstand der Bühlstraße mit 14 m und 16 m wird auf 18 m vergrößert. Der Baulinienabstand des neuen Borrweges beträgt ebenfalls 18 m. Der Anschluß des Borrweges an die ausgebaute Strecke oberhalb der Gehrenholzstraße bedingt die Zurücklegung der südöstlichen Baulinie auf



etwa 80 m Länge. Bei den Kreuzungen des Borrweges und der Bühlstraße mit der Ütlibergbahn und der Talwiesenstraße werden die Baulinienecken zur Erzielung genügender Verkehrsübersicht auf 12 m und 18 m Frontlänge abgeschrägt. Die Niveaulinien erhalten Steigungen bis zu 13%.

Die im Bebauungsplan Binz festgelegten Baulinien längs der Ütlibergbahn werden wegen der noch nicht abgeklärten Frage einer allfälligen spätern Verlegung des Bahntrasses vorläufig belassen, bis auf das Teilstück der Baulinie der Haldenstraße zwischen Ütliberg- und Binzstraße. Die südliche Baulinie der Haldenstraße zwischen Ütliberg- und Binzstraße wird um 17 m gegen die Bahn vorgeschoben, sodaß zwischen Baulinie und Bahngrenze noch ein Landstreifen von etwa 7 m Breite verbleibt. Der Baulinienabstand vermindert sich dadurch von 68,5 m auf 51,5 m. Die westliche Baulinie der Ütlibergstraße erhält als Anschluß an die vorgelegte Baulinie // [p. 819] eine schwache Abdrehung von 12 m Länge winkelrecht zur Haldenstraße. Im übrigen können weitere Einzelheiten der eingangs erwähnten Weisung entnommen werden, und erübrigen sich weitere Bemerkungen. Zu erwähnen ist, daß der Quartierplan Nr. 268 des Landes beidseits der Binz- und Grubenstraße bereits vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 2229 vom 23. September 1932 genehmigt wurde.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Stadtrates Zürich werden im Bebauungsplangebiet Binz-Friesenberg genehmigt:

A. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien:

Borrweg, zwischen Ütlibergbahn und Bolistraße;

B. Abänderung von Bau- und Niveaulinien:

Bühlstraße, zwischen Talwiesenstraße und Ütlibergbahn; Haldenstraße, zwischen Ütliberg- und Binzstraße; Ütlibergstraße, Verlängerung der westlichen Baulinie bis zur neuen südlichen Baulinie der Haldenstraße;

C. Aufhebung von Bau- und Niveaulinien:

Verlängerte Gießhübelstraße, zwischen Ütliberg- und Schweighofstraße;

Querstraße, zwischen Borrweg und verlängerter Gießhübelstraße.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]